

Bundessozialgericht

5a RKnU 1/81

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

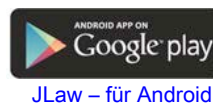
Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 20. April 1983

für Recht erkannt:

Auf die Sprungrevision des Klägers werden das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 3. Juni 1981 und der Bescheid der Beklagten vom 25. Februar 1981 aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, in Abänderung des Bescheides vom 24. Juli 1973 die dem Kläger gewährte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Verletztenrente mit Wirkung vom 1. Januar 1976 an unter Berücksichtigung eines um 300,-- DM erhöhten Jahresarbeitsverdienstes neu festzustellen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

G r ü n d e :

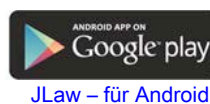
I

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Berücksichtigung seines 1972 bezogenen Urlaubsgeldes bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes (JAV) und damit bei der Berechnung seiner 1973 bindend festgestellten Verletztenrente.

Der Kläger erlitt im Februar 1973 einen Arbeitsunfall. Mit Bescheiden vom 24. Juli 1973 (vorläufige Rente) und 16. Dezember 1974 (Dauerrente) gewährte ihm die Beklagte eine Rente von 30 vH der Vollrente. Sie legte dabei einen JAV zugrunde, bei dem das pauschal versteuerte Urlaubsgeld von 300,-- DM, das der Kläger im Juli 1972 erhalten hatte, nicht mitgerechnet war. Im November 1980 beantragte der Kläger, auch das Urlaubsgeld zu berücksichtigen und den JAV entsprechend zu erhöhen. Die Beklagte lehnte das mit Bescheid vom 25. Februar 1981 ab. Das Sozialgericht (SG) hat die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage mit Urteil vom 3. Juni 1981 abgewiesen und im wesentlichen ausgeführt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Voraussetzungen, unter denen nach § 44 Abs 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuches-Verwaltungsverfahren (SGB 10) ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen sei, läge nicht vor. Die Beklagte habe bei der Feststellung des JAV zutreffend das Urlaubsgeld außer acht gelassen. Als Jahresarbeitsverdienst gelte nach § 571 Reichsversicherungsordnung in der vor dem 1. Juli 1977 gültigen Fassung (RVO aF) das Arbeitseinkommen des Verletzten im Jahr vor dem Arbeitsunfall. Arbeitseinkommen sei das erzielte Entgelt iS des § 160 Abs 1 RVO aF. Im Hinblick auf Abschnitt 1 Nr 4 des Gemeinsamen Erlasses des Reichsministers der Finanzen und des Reichsarbeitsministers vom 10. September 1944 gehöre das pauschal versteuerte Urlaubsgeld nicht zum Arbeitseinkommen.

Mit der zugelassenen Sprungrevision, der die Beklagte schriftlich zugestimmt hat, rügt der Kläger eine Verletzung des § 571 RVO aF.

Er beantragt sinngemäß,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 25. Februar 1981 zu verurteilen, das am 3. Juli 1972 gezahlte Urlaubsgeld in Höhe von 300,-- DM in dem mit Bescheid vom 24. Juli 1973 festgestellten JAV einzubeziehen und die Verletztenrente neu festzusetzen;

hilfsweise beantragt er, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG zurückzuverweisen.



-4-

Die Beklagte beantragt,

Die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die zugelassene und formgerecht eingelegte Sprungrevision ist auch sachlich begründet.

Wie der erkennende Senat in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom heutigen Tage in der Sache 5a RKnU 2/81 eingehend ausgeführt hat, gehört auch ein pauschal versteuertes Urlaubsgeld zu dem für den JAV maßgebenden Arbeitseinkommen. Die Beklagte hat deshalb dem Kläger die Verletztenrente zu Unrecht nicht in der zutreffenden Höhe gewährt, wogegen sich der Kläger gemäß § 44 Abs 1 SGB 10 im Wege der Anfechtungs- und Leistungsklage ohne Durchführung eines Vorverfahrens wenden kann. Auf die nähere Begründung im Urteil in der Parallelsache 5a RKnU 2/81 wird im vorliegenden Fall vollinhaltlich Bezug genommen.

Demgemäß muß das Urteil des SG aufgehoben und die Beklagte unter Aufhebung ihres ablehnenden Bescheides vom 25. Februar 1981 verurteilt werden, den festgestellten JAV des Klägers um das Ur-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



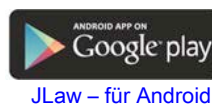
-5-

laubsgeld von 300,-- DM zu erhöhen. Da gemäß § 44 Abs 1 Satz 1 SGB 10 der Verwaltungsakt der Nichtberücksichtigung des Urlaubsgeldes im JAV wegen unrichtiger Rechtsanwendung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen ist, richten sich die für die Vergangenheit zu erbringenden Sozialleistungen nach § 44 Abs 4 SGB 10. Nach Satz 1 dieser Bestimmung werden sie für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme des Verwaltungsaktes erbracht, wobei der Zeitpunkt der Rücknahme hier gemäß Satz 2 und 3 vom Beginn des Jahres an zu rechnen ist, in dem der Kläger den Antrag auf Erteilung eines Neufeststellungsbescheides unter Berücksichtigung des Urlaubsgeldes gestellt hat. Das geschah im November 1980, so daß die Neufeststellung des JAV und demgemäß auch die Gewährung der höheren Rente für die vier vor dem 1. Januar 1980 liegenden Jahre, also ab 1. Januar 1976 zu erfolgen hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS